

Examensübungsklausurenkurs Wahlfachgruppe 11 – Völker- und Europarecht

3. Klausur – Europarecht: Aufenthalt

F ist französischer Staatsangehöriger. Er ist mit der argentinischen Staatsangehörigen A verheiratet. A hat eine Tochter (T) mit in die Ehe gebracht, die die argentinische Staatsangehörigkeit besitzt. F war im Vereinigten Königreich zunächst als Arbeitnehmer und dann als selbständiger Unternehmer tätig. Als die Geschäfte nicht mehr gut liefen, verkaufte F das Unternehmen und nahm eine gut bezahlte Stelle bei einer deutschen Firma an, für die er überwiegend in China tätig ist. Da die Familie im Vereinigten Königreich ein Haus besitzt und T dort die Schule besucht, hat die Familie dort ihren Lebensmittelpunkt beibehalten. F und seine Familie sind in Deutschland krankenversichert und begeben sich zur ärztlichen Behandlung nach Deutschland. Nur im Notfall müssten sie zunächst ärztliche Versorgung im Vereinigten Königreich in Anspruch nehmen. Kurz vor Ablauf der auf fünf Jahre befristeten Aufenthaltsgenehmigung stellen F, A und T einen Antrag auf die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, die ihnen jedoch von der zuständigen Behörde verweigert wird. F ist der Auffassung, dass ihm als Unionsbürger wie auch seinen Familienangehörigen gemeinschaftsrechtlich das Recht auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich zusteht. Er bittet Sie umfassend zu prüfen, auf welcher Grundlage des primären oder sekundären Gemeinschaftsrechts ihm, A und T Ansprüche auf Fortsetzung ihres Aufenthalts im Vereinigten Königreich zustehen könnten.

Auszug aus der Verordnung Nr. 1612/68

Art. 10

- (1) Bei dem Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist, dürfen folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Wohnung nehmen:
  - a) sein Ehegatte sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind und denen Unterhalt gewährt wird;
  - b) seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.
- (2) Die Mitgliedstaaten begünstigen den Zugang aller nicht in Absatz 1 genannten Familienangehörigen, denen der betreffende Arbeitnehmer Unterhalt gewährt oder mit denen er im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (3) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist, dass der Arbeitnehmer für seine Familie über eine Wohnung verfügt, die in dem Gebiet in dem er beschäftigt ist, den für die inländischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht; diese Bestimmung darf nicht zu Diskriminierungen zwischen den inländischen und den Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten führen.

Art. 12

- (1) Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

Auszug aus der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28.6.1990 über das Aufenthaltsrecht

Art. 1

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Angehörigen der Mitgliedstaaten, denen das Aufenthaltsrecht nicht aufgrund anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zuerkannt ist, sowie deren Familienangehörigen ... unter der Bedingung das Aufenthaltsrecht, dass sie für sich und ihrer Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, durch die

sichergestellt ist, dass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

- (2) Bei dem Aufenthaltsberechtigten dürfen folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in einem anderen Mitgliedstaat Wohnung nehmen:
- a) sein Ehegatte sowie die Verwandten in absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
  - b) seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt. ...